

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 2. Oktober 2017
GZ. BMF-310205/0173-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13963/J vom 2. August 2017 der Abgeordneten Mag. Judith Schwentner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass alle Zahlenangaben in den beiliegenden Tabellen dem aktuellen Veranlagungsstand entsprechen. Insbesondere in den jüngsten Jahren der Auswertung entsprechen die angegebenen Zahlen daher nicht ihrer endgültigen Größenordnung, diese ergibt sich nach endgültigem Abschluss der Veranlagungsjahre.

Es wird angemerkt, dass ein „Absetzbetrag für Kinderbetreuungskosten“, wie er in den Fragen 4. und 7. angesprochen ist, nicht existiert. Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Fragen auf die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (das heißt Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage) abzielen.

Zu 1. bis 7.:

Die angefragten Daten sind der Beilage 1 zu entnehmen.

Zu 8.:

Die steuerlichen Kosten der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten wurden bei Einführung dieser Maßnahme im Jahr 2009 geschätzt und im Gesetzesvorblatt kundgemacht. Die initialen geschätzten Kosten für ein volles Veranlagungsjahr beliefen sich damals auf 165 Mio. Euro.

Zu 9.:

Die Kosten einzelner steuerlicher Begünstigungen werden lediglich bei Gesetzesänderungen isoliert prognostiziert. Ex post stehen diesbezüglich die Zahlen des Förderungsberichtes des Bundes zur Verfügung, in dem die Kosten steuerlicher Förderungen bezogen auf Veranlagungsjahre dargestellt sind. In den letzten Jahren lagen die steuerlichen Kosten der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten in einer Größenordnung von 100 Mio. Euro. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich diese Größenordnung in den Jahren 2017 und 2018 markant ändert.

Zu 10. und 11. sowie 14. bis 16.:

Die angefragten Daten sind der Beilage 2 zu entnehmen. Bei der Anzahl der Steuerpflichtigen, die Anträge auf Gewährung eines Kinderfreibetrages für das jeweilige Veranlagungsjahr gestellt haben, ist zu beachten, dass, sollte eine Person verschiedene Arten des Kinderfreibetrages beantragt haben (zum Beispiel für ein haushaltszugehöriges sowie für ein nicht haushaltszugehöriges Kind), jede Art für sich gezählt wird. Dies wirkt sich sowohl auf die Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen als auch auf die Anzahl der betroffenen Kinder und in weiterer Folge auf die Angaben zu den betroffenen Anteilen (Fragen 11., 14., 15. und 16.) aus.

Zu Frage 11. wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10105/J vom 30. August 2016 (zu Frage 13.) verwiesen.

Zu 12.:

Die steuerlichen Kosten des Kinderfreibetrages wurden im Vorfeld der Einführung dieser Maßnahme im Jahr 2009 geschätzt und im Gesetzesvorblatt kundgemacht. Die geschätzten

Kosten beliefen sich damals auf 150 Mio. Euro für das Jahr 2010 und 165 Mio. Euro für die Folgejahre.

Zu 13.:

Die Kosten einzelner steuerlicher Begünstigungen werden lediglich bei Gesetzesänderungen isoliert prognostiziert. Ex post stehen diesbezüglich die Zahlen des Förderungsberichtes des Bundes zur Verfügung, in dem die Kosten steuerlicher Förderungen bezogen auf Veranlagungsjahre dargestellt sind. In den letzten Jahren lagen die steuerlichen Kosten des Kinderfreibetrages in einer Größenordnung von 100 Mio. Euro. Mit der Steuerreform 2015/2016 wurde der Kinderfreibetrag bei alleiniger Inanspruchnahme von 220 auf 440 Euro pro Jahr und Kind angehoben, bei geteilter Inanspruchnahme von jeweils 132 auf jeweils 300 Euro pro Kind und Elternteil. Durch diese Anhebung kommt es zu einer Kostensteigerung, die im Vorblatt des Steuerreformgesetzes 2015/2016 mit 100 Mio. Euro jährlich ab 2017 angegeben wurde.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

Beilagen

